

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 21. 8. 2013

Nummer 30

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 12. 8. 2013, Einführung in die Laufbahnaufgaben nach dem abgeschlossenen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück	578	
C. Finanzministerium		
RdErl. 13. 8. 2013, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 8. 2013	579	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Bek. 22. 7. 2013, Atomrechtlicher Erörterstermin zum Abbau des Kernkraftwerkes Lingen (KWL)	581	
RdErl. 12. 7. 2013, Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände nach § 67 Abs. 2 NWG zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern zweiter Ordnung	581	
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim		
Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius, Hohnhorst	584	
Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Zuweisung der Orte Bokeloh, Idensen, Idensermoor-Niengraben und Mesmerode zur katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf	584	
Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Zuweisung der Gemeinden Haste, Hohnhorst und Suthfeld und des Ortsteils Riepen zur katholischen Pfarrgemeinde St. Maria v. hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf	584	
Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen	584	
		Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Brigitta, Bremen-Burgdamm, Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck, Guter Hirt, Lilienthal, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck
		Dekret 10. 8. 2012, Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Sturm, Rinteln, St. Bonifatius, Hessisch Oldendorf, und St. Maria, Hessisch Oldendorf-Hemerigen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Sturm, Rinteln
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 1. 8. 2013, Planfeststellung für den Quarzsandtagebau Bodenstein (Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)
		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
		Bek. 12. 8. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Flurbereinigung Nienburg-Süd, Landkreis Nienburg [Weser])
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 9. 8. 2013, Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am linken Ufer der Elbe im Hadelner Deich- und Uferbauverband Land Hadeln, Stadt Cuxhaven
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 21. 8. 2013, Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (VW AG Nutzfahrzeuge, Hannover)
		Bek. 21. 8. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)
		Bek. 28. 8. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg)
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 7. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarfrost GmbH & Co. KG, Wildeshausen)
		Berichtigung
		Rechtsprechung
		Bundesverfassungsgericht
		Stellenausschreibungen
		Neuerscheinungen

B. Ministerium für Inneres und Sport**Einführung in die Laufbahnaufgaben
nach dem abgeschlossenen Studiengang
„Öffentliche Verwaltung“
an der Hochschule Osnabrück****RdErl. d. MI v. 12. 8. 2013 — 11.41-03111/2.24.1 —****— VORIS 20411 —****Bezug:** a) RdErl. v. 11. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 420)

— VORIS 20411 —

b) RdErl. d. MF u. d. übr. obersten Landesbehörden v. 17. 12. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 130)

— VORIS 20443 —

Gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 3 der Anlage 3 zu § 24 Abs. 4 NLVO führt der mit einem Bachelorgrad abgeschlossene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück in Verbindung mit einer sechsmonatigen Einführung in die Laufbahnaufgaben (im Folgenden: Einführungszeit) zum Erwerb der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet. Zur Begründung des Ausbildungsverhältnisses und zur Ausgestaltung der Einführungszeit ergeben folgende Bestimmungen und Hinweise:

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Einführungszeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Einführungszeit ist der mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis zu führende Nachweis, dass der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück mit einem Bachelorgrad (Bachelor of arts) abgeschlossen wurde. Andere externe Studiengänge bieten — auch wenn sie gleichfalls verwaltungsrechtliche und betriebswirtschaftliche Inhalte aufweisen — keine geeignete Grundlage für die Zulassung, sondern qualifizieren ggf. in Verbindung mit einer beruflichen Tätigkeit für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (siehe § 25 i. V. m. den Nummern 12 und 13 der Anlage 4 zu § 25 Abs. 4 NLVO).

Nicht zugelassen wird, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung i. S. des GG einzutreten, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt ist, das sie oder ihn für die Berufung in ein Beamtenverhältnis als unwürdig erscheinen ließe.

2. Einstellungsbehörden

Einstellungsbehörden können nach Maßgabe der Bestimmungen über die dienstrechtlichen Befugnisse alle Behörden des Landes, alle Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, die eine sachgemäße Ausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste gewährleisten können.

3. Rechtsverhältnis während der Einführungszeit

Die Einführung in die Laufbahnaufgaben erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis (§ 24 Abs. 4 Satz 2 NLVO). Grundlage des Ausbildungsverhältnisses ist die auf Antrag erfolgte Zulassung zur Einführung in die Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste und die damit verbundene Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. Die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis erfolgt für die Dauer von sechs Monaten. Der konkrete Zeitraum ist bei der Zulassung anzugeben.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind nach § 24 Abs. 4 Satz 2 NLVO die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Abs. 2 Satz 1 BBesG) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in der Höhe

des Anwärtergrundbetrages, den Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn erhalten (siehe § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NLVO).

Die Auszubildenden sind gesetzlich in der Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung versichert. Die Arbeitnehmeranteile werden von der Unterhaltsbeihilfe einbehalten und zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an den Versicherungsträger abgeführt. Ein beamtenrechtlicher Beihilfeanspruch besteht nicht. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 80 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Halbsatz 1 NBG, wonach Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, keinen Anspruch auf Beihilfe haben.

Die Auszubildenden sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI hierfür erforderlichen Voraussetzungen liegen vor. Im Bezugserlass zu b (siehe Nummer 8.1 Buchst. g) wird festgestellt, dass Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt wird und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Personen, die nicht als Beamtinnen oder Beamte in den Staatsdienst übernommen werden, werden nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 184 SGB VI nachversichert.

Da eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist, besteht ein Anspruch auf (beamtenrechtliche) Dienstunfallfürsorge. Aufgrund der Anwartschaft auf Versorgung besteht auch keine Zusatzversorgungspflicht (VBL-Pflicht).

Die Auszubildenden haben in entsprechender Anwendung der NEUrlVO Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Wartefrist nach § 3 Satz 1 NEUrlVO gilt nicht. Im Hinblick darauf, dass das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis von gleicher Dauer angelegt ist wie die Wartefrist, ist nämlich ein besonderer Grund i. S. von § 3 Satz 3 NEUrlVO gegeben, der eine Urlaubserteilung unabhängig von der Wartefrist erfordert. Bei Einhaltung der Wartefrist nach § 3 Satz 1 NEUrlVO könnte der gesetzlich zustehende Erholungsurlaub (§ 44 BeamStG, § 68 NBG) nicht in Anspruch genommen werden.

Anstelle des Dienstoides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben.

Bezogen auf sonstige Rechte und Pflichten finden die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften einschließlich des Disziplinar- und Personalvertretungsrechts entsprechende Anwendung.

4. Ziel der Einführungszeit

Im Rahmen der Einführungszeit sollen — anknüpfend an die durch das Studium und die im Rahmen des Studiums absolvierten Praktikumszeiten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten — die für die Wahrnehmung in der Laufbahn noch erforderlichen berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden (§ 14 Abs. 3 Satz 4 NBG).

5. Durchführung der Einführungszeit

Die Einführungszeit wird als berufspraktische Ausbildung am Arbeitsplatz durchgeführt. Die oder der Auszubildende soll während der Einführungszeit auf mindestens zwei Arbeits-

plätzen eingesetzt werden. Die Arbeitsplätze müssen geeignet sein, Einblick in typische Aufgabengebiete der Fachrichtung Allgemeine Dienste zu vermitteln.

Als geeignete Aufgabenbereiche kommen insbesondere die Bearbeitung von Querschnittsaufgaben sowie die Bearbeitung von Fachaufgaben mit schwerpunktmäßig rechtlichen Aufgaben in Betracht, die die Möglichkeit bieten, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht in der Bearbeitung von Einzelfällen anzuwenden. Die Auszubildenden sollen vorrangig in sachbearbeitender Funktion Aufgaben zur möglichst vollständigen und selbständigen Erledigung zugewiesen bekommen.

Mit der berufspraktischen Ausbildung am Arbeitsplatz sind nur Personen zu betrauen, die fachlich geeignet sind, die Inhalte der berufspraktischen Ausbildung zu vermitteln. Die in der Einführungszeit wahrgenommenen Aufgaben werden im Ausbildungsnachweis nach **Anlage 1** aufgenommen und durch die Ausbilderin oder den Ausbilder bestätigt.

6. Abschluss der Unterweisung

Mit dem Abschluss der Unterweisung erhält die oder der Auszubildende eine Bescheinigung über die absolvierte Einführungszeit und die damit erworbene Laufbahnbefähigung nach dem Muster der **Anlage 2**.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 578

Anlage 1

Ausbildungsnachweis

über die Einführung in die Laufbahnaufgaben gemäß
§ 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 3 der Anlage 3
zu § 24 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

1. Personalien, Ausbildungsstelle

Name, Vorname	Geburtsdatum
Ausbildungsstelle	Einführungszeit vom bis

2. Tätigkeitsfeld und Aufgaben

Lfd. Nr.	Organisationseinheit	Wahrgenommene Aufgaben
1		
2		
3		
...		

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Behörde, Anschrift/Stempel

Anlage 2

Nachweis über die Einführung in die Laufbahnaufgaben gemäß § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 3 der Anlage 3 zu § 24 Abs. 4 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO)

— Erwerb der Laufbahnbefähigung —

Frau/Herr

Vorname Name

geb. am ...

hat in der Zeit vom bis die nach § 24 Abs. 4 i. V. m. Nummer 3 der Anlage 3 zu § 24 Abs. 4 NLVO vorgeschriebene Einführung in die Laufbahnaufgaben (Einführungszeit) nach dem abgeschlossene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ an der Hochschule Osnabrück absolviert und damit die

Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste

in Niedersachsen erworben.

Die Befähigung eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt der Laufbahn.

Dienstsiegel

Behörde

Datum, Unterschrift

C. Finanzministerium

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab dem 1. 8. 2013

RdErl. d. MF v. 13. 8. 2013 — VD3-16 10 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 20. 8. 2012 (Nds. MBL S. 678)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat mit RdSchr. vom 13. 8. 2012 — D 6 222 101/10 — die als **Anlage** abgedruckte Übersicht über die ab 1. 8. 2013 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütung übersandt. Sie ersetzen die mit Bezugserrlass bekannt gemachte Übersicht. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2013 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 579

§ 10 BUKG- Pauschvergütung ab 1. August 2013

Besol- dungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben		Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	Ledige
	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50% (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5
B 3 bis B 11, C4, R3 bis R 10	4 860,40 € x 28,6 % = 1 390,07 €	4 860,40 € x 28,6 % x 50 % = 695,04 €	Erhöhungsbetrag (Ehegatte oder Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG) 306,21 € 4 860,40 € x 6,3 % =	1 390,07 € x 30 % = 417,02 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R2	4 860,40 € x 24,1 % = 1 171,36 €	4 860,40 € x 24,1 % x 50 % = 585,68 €		585,68 € x 20 % = 117,14€
A 9 bis A 12	4 860,40 € x 21,4 % = 1 040,13 €	4 860,40 € x 21,4 % x 50 % = 520,07 €		1 040,13 € x 30 % = 312,04€
A 1 bis A 8	4 860,40 € x 20,2 % = 981,80 €	4 860,40 € x 20,2 % x 50 % = 490,90 €		981,80 € x 30 % = 294,54€
				6
				695,04 € x 20 % = 139,01 €
				585,68 € x 20 % = 117,14€
				520,07€ x 20 % = 104,01 €
				490,90 € x 20 % = 98,18 €

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Atomrechtlicher Erörterungstermin
zum Abbau des Kernkraftwerkes Lingen (KWL)****Bek. d. MU v. 22. 7. 2013 — 42-40311/5/170/20.8 —****Bezug:** Bek. v. 14. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1146)

Gemäß § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (im Folgenden: AtG) i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 2013 (BGBl. I S. 2553), i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 3 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), wird bekannt gemacht:

Die Kernkraftwerk Lingen GmbH, Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen (Ems), hat mit Schreiben vom 15. 12. 2008 den Antrag auf Genehmigung zum Abbau des Kernkraftwerkes Lingen gemäß § 7 Abs. 3 AtG gestellt.

Das Vorhaben wurde mit Bek. des MU (siehe Bezugsbekanntmachung) am 5. 12. 2012 mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist des Antrages und der Auslegungsunterlagen vom 13. 12. 2012 bis einschließlich 12. 2. 2013 vorzubringen.

Am Mittwoch, den 4. 9. 2013, beginnt im Hotel „Am Wasserfall“, Am Wasserfall 2, 49808 Lingen-Hanekenfähr, ab 9.00 Uhr, der atomrechtliche Erörterungstermin zu den zum geplanten Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen (Einlass ab ca. 8.30 Uhr). Erforderlichenfalls wird die Erörterung am folgenden Tag fortgesetzt. Abhängig vom konkreten Verlauf wird der Verhandlungsleiter ggf. andere Termine festlegen und während der Verhandlung bekannt geben.

Das MU als Genehmigungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die diese Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern. Rechtzeitig erhoben sind Einwendungen, die in der Zeit vom 13. 12. 2012 bis einschließlich 12. 2. 2013 eingegangen sind.

Der Erörterungstermin dient dazu, diese Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden nach Sachgebieten zusammengefasst erörtert. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen in dem Termin auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterungen werden in einem Wortprotokoll dokumentiert; hierfür wird der Erörterungstermin auf Tonträger aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidungen über den Genehmigungsantrag gelöscht.

Dieser Erörterungstermin wird in der gleichen Weise wie das geplante Vorhaben bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 581

**Kostenbeiträge der Unterhaltungsverbände
nach § 67 Abs. 2 NWG
zu den vom Land zu unterhaltenden Gewässern
zweiter Ordnung**

RdErl. d. MU v. 12. 7. 2013 — 21-62003 —**— VORIS 28200 —**

Bezug: RdErl. v. 22. 8. 2011 (Nds. MBl. S. 706), geändert durch
RdErl. v. 16. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 249)
— VORIS 28200 —

Die Anlage 2 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 12. 2011 die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz
den Niedersächsischen Wasserverbandstag e. V.
die Unterhaltungsverbände
Nachrichtlich:
An die
Unteren Wasserbehörden

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 581

Unterhaltungsverband/Nr.
Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 NWG

Lfd. Nr.		Siehe Erläuterungen	Daten für § 67 Ist-Ausgabe/ Ist-Einnahme	Vermerke der Prüfstelle	
				Betrag der Spalte III nach Prüfung	Bemerkungen
			EUR	EUR	
I	II	II a	III	IV	V

Aufwendungen des Haushaltsjahres 20..

1	Bezüge der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich Nebenkosten	a			
2	Stoffe				
3	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	b			
4	Zwischensumme Nrn. 1 bis 3				
5 a	Zuschlag für Regiearbeit		xxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 ≤ 50 000 EUR = ... x 0,08	c	xxxxxxxxxxxx		
	wenn Summe Nr. 4 > 50 000 EUR = ... x 0,06 + 1 000	d	xxxxxxxxxxxx		
5 b	Verwaltungskosten	e			
6	Unternehmerleistungen Anmietung von Geräten und Baufahrzeugen (ggf. anteilig)	f			
7	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung	g			
8	Neubeschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen KaufpreisEUR — erhaltener ZuschussEUR SummeEUR bzw. Kapitaldienst hierfürEUR	h			
9	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen BaukostenEUR bzw. Kapitaldienst hierfürEUR Miete für Werkstätten, Bauhöfe und GaragenEUR	i			
10	Kostenbeitrag nach § 67 NWG des Vorjahres	j	xxxxxxxxxxxx		
11	Versicherungen	k			
12	Summe Nrn. 4 bis 11				

Abzusetzende Einnahmen des Haushaltsjahres 20..

13 a	Beiträge nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG Summe < 8 % von Summe Nr. 12 =EUR, so ist stets ein besonderer Nachweis erforderlich	l			
13 b	Beiträge nach § 75, § 76 NWG	m			
13 c	Durchlaufende Positionen (Kindergeld, Aufträge Dritter etc.)				
14	Beihilfe sowie Pachten, Mieten und Verkaufserlöse	n			
15	Summe Nrn. 13 und 14				
16	Grundlagen zur Berechnung des Kostenbeitrags (Summe Nr. 12 abzüglich Nr. 15)				
17	Länge der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet (nach Angabe des Verbands) a) Verband (in km) b) Land Niedersachsen (in km)			xxxxxxxxxx xxxxxxxxxx	
Rechnerisch richtig:				Prüfstelle beim Nds. WVT e. V.	
..... (Kassenverwalter)				Sachlich richtig und festgestellt	
					

Buchstabe lt. Spalte II a	Erläuterungen
a	Bezüge (Löhne bzw. Gehälter) der Gewässerunterhaltungsarbeiter einschließlich aller lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten.
b	Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten, Bauhöfen, Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen einschließlich der dazugehörenden Garagen.
c	Für die technische Leitung von Regiearbeiten und die rechnungsmäßige Bearbeitung der Löhne usw. der Gewässerunterhaltungsarbeiter wird ein Zuschlag in Höhe von 8 % der unter Nrn. 1 bis 3 aufgeführten Aufwendungen als zuschussfähig anerkannt.
d	Übersteigen die Aufwendungen unter Nrn. 1 bis 3 den Betrag von 50 000 EUR, so ermäßigt sich der Prozentsatz für den 50 000 EUR übersteigenden Teil auf 6 %.
e	Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für:
	Verbandsorgane wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Versammlungskosten u. Ä.,
	hauptamtliches Personal (Verwaltungs- und technische Kräfte) wie Gehalt, Vergütungen, Löhne, Sozialleistungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Arbeitgeberdarlehen u. Ä., soweit nicht Buchstabe c zutrifft,
	Schaubeauftragte und Schaukommissionen wie Aufwandsentschädigungen, Wegstreckenentschädigungen, Auslagererstattungen u. Ä.,
	Geschäftsbedarf,
	Bücher, Zeitschriften, Druck- und Buchbinderarbeiten,
	Bürogeräte und -maschinen, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, andere Gebrauchsgegenstände,
	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume für Büro Zwecke wie Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Feuerversicherung, Steuern, Abgaben u. Ä. (soweit nicht Buchstabe b oder k zutrifft),
	Post- und Fernmeldegebühren,
	Haltung von Dienstkraftfahrzeugen (soweit nicht Baufahrzeuge — vgl. Buchstabe h),
	Mieten und Pachten für Büroräume,
	Reisekosten,
	Beiträge an andere Organisationen,
	Gerichts- und Prozesskosten sowie
	vermischte Verwaltungsausgaben für Bekanntmachungen, Spenden, Nachrufe, Stundungs- und Verzugszinsen u. Ä.
f	Unternehmerleistungen sowie die Anmietung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
g	Schöpfwerksbetrieb und -unterhaltung wie Bezüge (Löhne und Gehälter) der Schöpfwerkswärter einschließlich aller Kosten wie unter Nr. 1; Stromkosten, Betriebsstoffe, Unterhaltung der baulichen Anlagen, Pegel, Maschinen, Notstromaggregate, Trafostationen.
h	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Baufahrzeugen.
	Für die Neubeschaffung nach Nr. 8 gewährte Bundes-, Landes- oder sonstige Zuschüsse gehören nicht zu den zuschussfähigen Aufwendungen i. S. dieser Richtlinien.
	Werden Geräte, Maschinen und Baufahrzeuge sowohl für die Gewässerunterhaltung als auch für andere Unterhaltungsarbeiten (Wirtschaftswege u. a.) angeschafft, so ist der Kaufpreis bzw. der Kapitaldienst hierfür nur anteilig entsprechend dem Einsatz in der Gewässerunterhaltung zu den zuschussfähigen Aufwendungen zu rechnen.
	Zu den Baufahrzeugen zählen neben den zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten im Regiebetrieb erforderlichen Lastwagen, Unimogs usw. auch die zum Transport der Gewässerunterhaltungsarbeiter notwendigen Kleinbusse.
i	Neubau von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen.
	Die Aufwendungen bzw. der Kapitaldienst für die Neuanlage oder Umgestaltung von Werkstätten, Bauhöfen und Garagen (ausgenommen für Dienstwagen, soweit nicht Baufahrzeuge) werden einschließlich Grunderwerbskosten in dem Umfang, in dem sie der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung dienen, als zuschussfähig anerkannt.
	Das Gleiche gilt bei Anmietung dieser Anlagen.
j	Kostenbeiträge nach § 67 Abs. 2 Satz 2 NWG.
k	Versicherungen, soweit sie zur Erhaltung der unter Nrn. 3, 7, 8 und 9 aufgeführten Sachen und Anlagen erforderlich sind.
l	Soweit besondere Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung nach § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG erhoben werden können, sind diese vorweg in der tatsächlichen Höhe vom Unterhaltungsaufwand abzusetzen. Sollen weniger als 8 % der zuschussfähigen Aufwendungen (Summe Nr. 12 der Anlage 1) abgesetzt werden, so ist besonders nachzuweisen, dass alle Möglichkeiten zur Hebung von Erschwerungsbeiträgen ausgeschöpft wurden.
m	Erstattungen von Mehrkosten (§ 75 NWG) oder Kostenausgleich (§ 76 NWG).
n	Einnahmen aus Beihilfen zur Unterhaltung (z. B. Agrardieselvegütung) sowie aus dem Verkauf, der Vermietung und Verpachtung von Verbandsanlagen einschließlich Maschinen, Geräten und Baufahrzeugen, die nach diesen Richtlinien bezuschusst werden, sind von den zuschussfähigen Aufwendungen ganz bzw. im Verhältnis der Förderung abzusetzen.

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius, Hohnhorst

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1 Aufhebung

Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2012, 24 Uhr, die katholische Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius in Hohnhorst aufgehoben. Das Gebiet der Pfarrgemeinde wird gemäß gesonderter Urkunde anderen Pfarrgemeinden eingegliedert.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 584

Dekret über die Zuweisung der Orte Bokeloh, Idensen, Idensermoor-Niengraben und Mesmerode zur katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1 Ausgliederung

Mit Wirkung zum 1. September 2012 werden die bisher der Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius in Hohnhorst zugehörigen Orte Bokeloh, Idensen, Idensermoor-Niengraben und Mesmerode, allesamt Ortsteile der Stadt Wunstorf, der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf zugewiesen.

Artikel 2 Filialkirche

Die Kirche St. Konrad von Parzham ist künftig Filialkirche der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 584

Dekret über die Zuweisung der Gemeinden Haste, Hohnhorst und Suthfeld und des Ortsteils Riepen zur katholischen Pfarrgemeinde St. Maria v. hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1 Eingliederung

(1) Mit Wirkung zum 1. September 2012, 0 Uhr wird das bisher der Pfarrgemeinde St. Petrus Canisius in Hohnhorst zugehörige Gebiet der Samtgemeinde Bad Nenndorf mit den Gemeinden Haste, Hohnhorst und Suthfeld der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf eingegliedert.

(2) Ebenfalls mit Wirkung vom 1. September 2012, 0 Uhr wird der bisher der Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst zugehörige Ortsteil Riepen der Stadt Bad Nenndorf der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf eingegliedert.

Artikel 2 Filialkirche

Die Kirche St. Petrus Canisius in Hohnhorst ist künftig Filialkirche der Pfarrgemeinde St. Maria v. hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 584

Dekret über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1 Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2012, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst mit Ausnahme des Ortsteils Riepen der Stadt Bad Nenndorf zur Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen zugewiesen. Der Ortsteil Riepen wird mit gesonderter Urkunde der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf zugewiesen.

Artikel 2 Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde gehört zum Dekanat Weserbergland.

(4) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Lindhorst mit Ausnahme des Ortsteils Riepen der Stadt Bad Nenndorf.

Artikel 4 Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Stadthagen.

(2) Die Kirche St. Barbara in Lindhorst ist künftig Filialkirche. Weiterhin ist auch die Kirche Herz Jesu in Sachsenhagen Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2012 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 584

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Brigitta, Bremen-Burgdamm, Hl. Familie,
Osterholz-Scharmbeck, Guter Hirt, Lilienthal, und über
die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2012, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Brigitta, Bremen-Burgdamm, Hl. Familie, Osterholz-Scharmbeck, und Guter Hirt, Lilienthal, aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilige Familie, Waldweg 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilige Familie, Osterholz-Scharmbeck“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilige Familie Osterholz-Scharmbeck ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Kirche Heilige Familie in Osterholz-Scharmbeck.

(2) Die Kirchen St. Brigitta in Bremen-Burgdamm und Guter Hirt in Lilienthal sind künftig Filialkirchen. Weiterhin ist auch die Kirche Maria Frieden in Worswede Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2012 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 01. September 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilige Familie.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 585

Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Sturmius, Rinteln,
St. Bonifatius, Hessisch Oldendorf, und
St. Maria, Hessisch Oldendorf-Hemeringen,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Sturmius, Rinteln

Vom 10. 8. 2012

Artikel 1

Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 515 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2012, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Sturmius in Rinteln (Dekanat Bückeburg), St. Bonifatius in Hessisch Oldendorf und St. Maria in Hessisch Oldendorf-Hemeringen (Dekanat Hameln-Holzminde) aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Sturmius, Kapellenwall 15, 31737 Rinteln, errichtet.

Artikel 2

Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Sturmius, Rinteln“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Die neu errichtete Katholische Pfarrgemeinde St. Sturmius, Rinteln, gehört zum Dekanat Weserbergland.

(4) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3

Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Sturmius, Rinteln ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4

Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Kirche St. Sturmius in Rinteln.

(2) Die Kirchen St. Bonifatius in Hessisch Oldendorf und St. Maria in Hessisch Oldendorf-Hemeringen sind künftig Filialkirchen. Weiterhin ist auch die Kirche St. Hedwig in Großenwieden Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2012 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 01. September 2012 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Sturmius Rinteln.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 585

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Planfeststellung
für den Quarzsandtagebau Bodenstein
(Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG, Rehburg-Loccum)****Bek. d. LBEG v. 1. 8. 2013
— L1.4/L67141-12-01/2012-0006 —**

Das LBEG hat auf Antrag der Firma Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG, Hannoversche Straße 23, 31547 Rehburg-Loccum, den Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Bodenstein“ am 23. 7. 2013 planfestgestellt (zugelassen).

1. Gegenstand der Planfeststellung

Auf Antrag der Wesling Quarzsand GmbH & Co. KG wird der Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzsandtagebaus „Bodenstein“ gemäß den §§ 55 und 48 Abs. 2 BBergG nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen sowie unter Vorbehalten und Nebenbestimmungen planfestgestellt (zugelassen).

Die Quarzsandgewinnung soll wie bisher im Trockenabbau unter Durchführung von Lockerungssprengungen erfolgen. Die Quarzsandlagerstätte liegt südlich von Bodenstein im Landkreis Goslar, Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Gemarkung Bodenstein, Flur 3, Flurstücke 68/1, 68/2, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75/1, 75/2 und 85/14, sowie in der Gemarkung Nauen, Flur 8, Flurstück 9/14. Die Fläche der geplanten Erweiterungen des Tagebaues umfasst etwa 30,2 ha.

Der Rahmenbetriebsplan lag vom 29. 1. bis zum 28. 2. 2007, eine Planergänzung vom 14. 2. bis zum 14. 3. 2011 bei der Samtgemeinde Lutter am Barenberge aus. Der Erörterungstermin fand am 6. 9. 2011 statt.

2. Inhalt der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Die fristgemäßen Einwendungen gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde.

3. Weitere Entscheidungen

Vorliegend sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen:

- Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die Herstellung eines Gewässers als Folge der Erweiterung eines Bodenabbaus (maßgeblich ist die Karte 3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans),
- Planfeststellung gemäß § 68 WHG für die teilweise Beseitigung, Wiederherstellung und Umgestaltung eines Gewässers III. Ordnung (Lindenbach). Diese Maßnahme steht jedoch unter dem Vorbehalt des Nachweises, dass die natur- und wasserrechtlichen Zielvorstellungen erfüllt werden.

Mit der Planfeststellung wurde die Erlaubnis gemäß § 10 WHG erteilt für

- die Absenkung des Grundwasserspiegels im Laufe des Sandabbaus in der Quarzsandgrube Bodenstein auf zunächst ca. +153,5 m + NN und nach Vorliegen von Voraussetzungen auf +149,0 m + NN sowie für die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserteich des Tagebaus für die betriebliche Brauchwasserversorgung zur Aufbereitung von Quarzsand mit bis zu 1 460 000 m³/a, 50 l/s und
- die Einleitung des über die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwassers in den Lindenbach mit bis zu 1 460 000 m³/a, 50 l/s.

4. Vorbehalte, Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Planfeststellung ergeht unter den Vorbehalten, die beantragte Abbautiefe zunächst einzuschränken, die Wasserhaltung zunächst auch nach Beendigung des Abbaubetriebes weiterzuführen und die Ausgleichsmaßnahme „Renaturierung des Lindenbachs“ zunächst daraufhin zu überprüfen, ob die natur- und wasserrechtlichen Zielvorstellungen erfüllt werden.

Weiter enthält die Planfeststellung u. a. Nebenbestimmungen zu den Betriebszeiten, den Sprengarbeiten, der Beweissicherung zu Sprengemissionen, den wasserrechtlichen Erlaubnissen, dem Grund- und Oberflächenwasser- sowie zum Abwasser-Monitoring, den naturschutzfachlichen Maßnahmen, der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen, der Beweissicherung für die Landwirtschaft, der Folgenutzung sowie eine Nebenbestimmung zur Sicherheitsleistung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wendtorf 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

6. Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen

Gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG wird die Individualzustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Antragsunterlagen liegen im Rathaus der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Bachstraße 18, 38729 Lutter am Barenberge, wie folgt aus:

montags bis freitags	8.30 bis 12.00 Uhr, zusätzlich
dienstags	14.00 bis 16.00 Uhr, zusätzlich
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr.

Die Auslegung beginnt am **3. 9. 2013** und endet mit Ablauf des **16. 9. 2013**.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

7. Einsehen des Planfeststellungsbeschlusses im Internet, Anfordern des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss kann auch im Internet eingesehen werden (§ 27 a VwVfG) unter www.lbeg.niedersachsen.de > Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > „Erweiterung des Tagebaus Bodenstein“.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung (24. 8. 2013) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (15. 10. 2013) von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 586

**Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen****Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Flurbereinigung Nienburg-Süd,
Landkreis Nienburg [Weser])****Bek. d. LGLN v. 12. 8. 2013
— 33-611-2473-Nienburg-Süd —**

Die Regionaldirektion Sulingen des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landeschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Nienburg-Süd, Landkreis Nienburg (Weser), vorgelegt, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieses Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nienburg-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 586

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches am linken Ufer der Elbe im Hadelner Deich- und Uferbauverband Land Hadeln, Stadt Cuxhaven

Bek. d. NLWKN v. 9. 8. 2013 — VI L-62210-165-001 —

A. Verfügender Teil

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden für den linken Hauptdeich der Elbe im Hadelner Deich- und Uferbauverband zwischen dem Liegeplatz 9 und dem neuen Siel der Baumrönne folgende Abmessungen festgesetzt:

1. Deichverteidigungsweg

Der Deichverteidigungsweg oberhalb der Deichüberfahrt zum Liegeplatz 9 in Cuxhaven verläuft entlang des Gewerbe- und Industriegebietes „Östliche Baumrönne“ bis zur Wendestelle in einem Abstand von mindestens 18,50 m zur Deichachse, anschließend in einem Abstand von mindestens 16,40 m. Die Höhe des Deichverteidigungsweges liegt auf NN+ 5,20 m. Die Breite des Deichverteidigungsweges beträgt bis zur Wendestelle 8,50 m, anschließend 4,50 m. Der Weg mit einer Querneigung von 2,5 % ist deichseitig mit einem Hochbord und binnenseitig mit einer dreireihigen Gosse und Tiefbord zu versehen. Die Bauausführung des Deichverteidigungsweges einschließlich der Wendestelle und den beiden Ausweichstellen muss für den Schwerlastverkehr geeignet sein. Die binnenseitige Deichentwässerung ist über die Entwässerung des anschließenden Gewerbe- und Industriegebietes sicherzustellen. Die durch die Höherlegung des Deichverteidigungsweges entstehende Senke ist mit Klei und einer Neigung von > 1 : 10 aufzufüllen. Die binnenseitige Deichgrenze verläuft landseitig des Deichverteidigungsweges in einem Abstand von 3 m zum Tiefbord des Weges bzw. des Wendeplatzes bzw. der Ausweichstellen.

2. Deichhöhe an der Deichüberfahrt zum Liegeplatz 9

Die Bestickhöhe des Deiches im Bereich der Deichüberfahrt zum Liegeplatz 9 wird auf NN+ 7,0 m festgelegt. Im Bereich der Deichüberfahrt ergeben sich die land- und wasserseitigen Deichgrenzen durch die jeweilige gradlinige Verlängerung der links- und rechtsseitigen Deichgrenzen bis zu den jeweiligen Schnittpunkten. Der Verlauf der Grenzen ist in einem Lageplan der Anlage*) dargestellt.

*) Hier nicht abgedruckt.

3. Anlage

Folgende Anlage*) ist Bestandteil der Festsetzung:

Antrag der CuxHafen mbH vom 5. 7. 2013 auf Neufestsetzung der Deichabmessungen des Elbedeiches im Bereich Cuxhaven einschließlich Erläuterungsbericht zur Aufspülung des Gewerbe- und Industriegebietes „Östliche Baumrönne“.

Ausfertigungen der Anlage können bei der Stadt Cuxhaven sowie beim Hadelner Deich- und Uferbauverband von jedermann kostenlos eingesehen werden.

B. Begründung

Die Höherlegung des Deichverteidigungsweges ist erforderlich, um den Weg an die Geländehöhe des aufgespülten angrenzenden Gewerbe- und Industriegebietes anzupassen. Der Abstand des Deichverteidigungsweges von der Deichachse wurde so gewählt, dass der Platz für eine eventuell erforderliche werdende Deichnacherhöhung binnendeichs zwischen Deichachse und Deichverteidigungsweg mit einer binnenseitigen Deichneigung von 1 : 3 vorhanden ist. Die Breite des Deichverteidigungsweges wurde auf 8,5 m bzw. 4,5 m festgelegt, damit der Weg gleichzeitig als Zuwegung zum Gewerbe- und Industriegebiet genutzt werden kann.

Die Festsetzung der Bestickhöhe im Bereich der Deichüberfahrt zum Liegeplatz 9 ist erforderlich, um die speziellen Anforderungen des Güterumschlages (lange Bauteile für Offshore-Anlagen) am Liegeplatz 9 gewährleisten zu können.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der Hadelner Deich- und Uferbauverband als Träger der Deicherhaltung angehört.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestickfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 587

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (VW AG Nutzfahrzeuge, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 21. 8. 2013
— H 029008953-118 —**

Der Volkswagen AG Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 8. 8. 2012 mit Datum vom 30. 7. 2013 die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen erteilt worden. Die wesentliche Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen sechsstufigen Pressenlinie.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten II, III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit vom

22. 8. bis 6. 9. 2013 (einschließlich)

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 6. 9. 2013 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 587

Anlage

I. Entscheidung

1. Gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.24 G des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird der

**Volkswagen AG Nutzfahrzeuge,
Mecklenheidestraße 74,
30419 Hannover,**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen
erteilt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Errichtung eines neuen Pressegebäudes (Halle 58) und der Errichtung und dem Betrieb einer sechsstufigen Pressenlinie.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Mecklenheidestraße 74
Postleitzahl und Ort: 30419 Hannover
Gemarkung: Stöcken
Flur: 1 und 9
Flurstücke: 14/23, 14/24, 14/44, 14/45, 227/3, 14/46, 220/21, 220/22, 220/24, 221/34, 221/35, 221/38, 221/40, 199/7, 193/12, 33/12, 42/35, 51/37 6/4, 42/21, 42/18, 42/13, 14/31, 221/19, 226/5 und 220/23.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Pressenlinie mit den in den Antragsunterlagen im Formblatt 3.4 aufgeführten Betriebseinheiten.

3. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich ist.

6. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)

**Bek. d. GAA Hannover v. 21. 8. 2013
— H00615463-68-111 —**

Die Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung ihres Lagers für pyrotechnische Gegenstände auf dem

Standort Lütje Lucht 12, 49453 Hemsloh, beantragt. Antragsgegenstand ist die Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse der pyrotechnischen Gegenstände von 195 Mg auf 700 Mg der Lagergruppe 1.4 (optional davon 5 Mg Lagergruppe 1.1, 10 Mg Lagergruppe 1.2 und 1.3).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 e Abs. 1 i. V. m. § 3 c und Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 588

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg)

**Bek. d. GAA Hannover v. 28. 8. 2013
— H25508186-114 —**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, beantragte beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 3. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT). Die wesentliche Änderung beinhaltet die Kapazitätserweiterung der Tetrahydrofuran 99,5 %-Herstellung auf ca. 9 000 t/a einschließlich der damit verbundenen baulichen Maßnahmen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 588

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Agrarfrost GmbH & Co. KG, Wildeshausen)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 7. 8. 2013
— 31203-40211/1-7.34.1 —**

Die Firma Agrarfrost GmbH & Co. KG, Aldrup 3, 27793 Wildeshausen, hat mit Schreiben vom 8. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 295 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel am Standort in 27793 Wildeshausen, Gemarkung Wildeshausen, Flur 15, Flurstücke 58/5, 28/14, 9/19, 9/21, 9/22, 9/26, 9/28, 10/6, 28/15, 33/7, 36/1, 41/1, 41/2, 41/3, 41/7, 57/3, 57/4, 57/5, 58/3, 58/14, 58/15, 58/23 und 58/25, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Änderung der Biogasanlage und des Blockheizkraftwerks, im Einzelnen:

- veränderte Volumina des Gasspeichers, Anaerobreaktors, Rezirkulationsbehälters und des Misch- und Ausgleichsbehälters,
- Unterbringung der Blockheizkraftwerke im Kraftwerksraum der Agrarfrost GmbH & Co. KG statt bisher im geplanten Betriebsgebäude der geplanten Vergärungsanlage,
- Erzeugung von Warmwasser anstatt von Sattedampf,
- ausschließliche Behandlung von Prozessabwässern statt bisher einer Mitbehandlung von biologischen Produktionsresten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 588

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG); Erstattung von fortgezahltm Arbeitsentgelt infolge der Spende eines Organs oder von Gewebe

Der RdErl. des MF vom 30. 7. 2013 (Nds. MBL S. 553) — VORIS 20411 — wird wie folgt berichtigt:

1. In der Überschrift werden die Worte „Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)“ durch die Worte „Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO)“ ersetzt.
2. Die VORIS-Nummer „20411“ wird durch die VORIS-Nummer „20444“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 589

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 16. 7. 2013 — 1 BvR 3057/11 —

1. Wird die Rüge einer Gehörsverletzung weder ausdrücklich noch der Sache nach zum Gegenstand der Verfassungsbeschwerde gemacht oder wird die zunächst wirksam im Verfassungsbeschwerdeverfahren erhobene Rüge einer Gehörsverletzung wieder zurückgenommen, hängt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Rechtswegerschöpfung nicht von der vorherigen Durchführung eines fachgerichtlichen Anhörungsverfahrens ab.
2. Aus Gründen der Subsidiarität müssen Beschwerdeführer allerdings zur Vermeidung der Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, bei der sie sich nicht auf eine Verletzung des Art. 103 Abs. 1 GG berufen, eine Anhörungsrüge oder den sonst gegen eine Gehörsverletzung gegebenen Rechtsbehelf ergreifen, wenn den Umständen nach ein Gehörsverstoß durch die Fachgerichte nahe liegt und zu erwarten wäre, dass vernünftige Verfahrensbeteiligte mit Rücksicht auf die geltend gemachte Beschwer bereits im gerichtlichen Verfahren einen entsprechenden Rechtsbehelf ergreifen würden.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 589

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 11. 7. 2013 — 2 BvR 2302/11 — — 2 BvR 1279/12 —

Zur Verfassungsmäßigkeit des Therapieunterbringungssetzes.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 589

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 305 „Integrierte Regionalentwicklung und ländlicher Raum“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zunächst auf zwei Jahre befristete Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 9/EntgeltGr. 8 TV-L bewertet. Er kann im Wege der Abordnung oder — dann ausschließlich in einem Beschäftigtenverhältnis — durch Neueinstellung besetzt werden.

Aufgabenbeschreibung:

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem ELER-Entwicklungsprogramm,
- Veranstaltungsorganisation (organisatorische und technische Vorbereitung, Begleitung sowie Nachbereitung),
- Berichtswesen,
- Koordination der Beiträge der ELER-Verwaltungsbehörde bei Prüfungen.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist ein erfolgreich abgeschlossener Angestelltenlehrgang I bzw. eine erfolgreich abgeschlossene vergleichbare Berufsausbildung.

Weitere Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes sind Kenntnisse und berufliche Berührungspunkte im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Ein Verständnis und Organisationsgeschick für die Ausrichtung von öffentlichen Veranstaltungen und

Gremiensitzungen werden ebenso erwartet wie Kenntnisse im Bereich der EU-Förderungen und ein Grundverständnis der Fragestellungen ländlicher Entwicklungspolitik in Niedersachsen im Rahmen der ELER-Förderung.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte aufgrund der Tätigkeit selbstständig arbeiten können sowie teamfähig, belastbar und flexibel sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeiteignend.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-849 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 14. 9. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Wittenbecher, Tel. 0511 120-2334, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 30/2013 S. 589

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Kommunen. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN).

Am Bildungszentrum in Hannover ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer Technischen Leiterin oder eines Technischen Leiters
für Gebäudemanagement,
Informations- und Kommunikationstechnologie
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD)**

zu besetzen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- zentrale Objektbetreuung der drei Bildungszentren in Braunschweig, Hannover und Oldenburg (Bauunterhaltung, Reinigung etc.),
- Einsatz von informations- und telekommunikationstechnischen Systemen,
- zentrales Beschaffungswesen,
- Vergabe und Betreuung von Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben,
- Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Leistungsbeschreibungen,
- Energiemanagement,
- Einhaltung der gesetzlichen und technischen Vorschriften, insbesondere Arbeitssicherheit und Brandschutz,
- Budgetplanung und -steuerung für den Aufgabenbereich.

Höherwertige Aufgaben können nach entsprechender Bewährung übertragen werden.

Wir erwarten von Ihnen:

- Bachelorstudium bzw. Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen, Immobilienwirtschaft, Verwaltung, Verwaltungsbetriebswirtschaft oder eine für das Einsatzgebiet adäquate Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung,
- technische, kaufmännische und organisatorische Kompetenz,
- fundierte PC-Kenntnisse und darüber hinaus eine besondere IT-Affinität.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 30. 8. 2013** an den Geschäftsführer des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Der Rat der **Samtgemeinde Altes Amt Lemförde** bittet um Bewerbungen für das Amt

**der Samtgemeindebürgermeisterin oder
des Samtgemeindebürgermeisters.**

Die Stelle ist zum 1. 11. 2014 neu zu besetzen und die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Wahl erfolgt anlässlich der zugleich stattfindenden Europawahl am 25. 5. 2014.

Die oder der an der Spitze der Gemeindeverwaltung stehende Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister sollte die Entwicklung der Samtgemeinde zielstrebig und durch innovative Impulse vorantreiben und das Rathaus als ein modernes, bürgernahes Dienstleistungsunternehmen leiten.

Daher wird sowohl auf eine wirtschaftliche als auch soziale Kompetenz großer Wert gelegt. Die Persönlichkeit sollte ein engagiertes Mitarbeiterteam motivieren und leistungsorientiert führen können. Verwaltungserfahrung wird erwünscht, ist aber nicht erforderlich. Weiterhin ist die Fähigkeit zu einer fruchtbaren und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien, der heimischen Wirtschaft einschließlich den Akteuren des Tourismus, den Bildungseinrichtungen, örtlichen Verbänden sowie anderen Behörden unabdingbar.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 23. 9. 2013** an die Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Der Samtgemeindebürgermeister — vertraulich —, Bahnhofstraße 10 a, 49448 Lemförde.

Weitere Informationen zur Bürgermeisterwahl finden Sie unter www.lemfoerde.de.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Die **Samtgemeinde Sickte**, Landkreis Wolfenbüttel, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Unterstützung in der Kämmeri

**eine engagierte Sachbearbeiterin
oder einen engagierten Sachbearbeiter.**

Das Aufgabenfeld umfasst schwerpunktmäßig das Mitwirken bei der Erstellung von doppischen Haushaltsplänen, den Jahresabschlüssen inklusive Bilanzen, der Umsatzsteuer, der Einführung eines Berichtswesens und bei der Einführung der Kostenleistungsrechnung. Ebenfalls gehört zu den Tätigkeiten der Sitzungsdienst mit Protokollführung.

Geboten wird ein Vollzeitarbeitsplatz (EntgeltGr. 9 TVöD).

Nähere Informationen finden Sie unter www.sickte.de.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Neuerscheinungen

Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen, Kommentare, 36. Nachlieferung, Stand: Juli 2013, 414 Seiten, 49,60 EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe, 99. Aktualisierung, Stand: Juli 2013, 99,99 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 22. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2013, 69,99 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar, 207. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2013. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 2/13. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2013. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 124. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2013. > R > S > Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Haupt/Reffken/Rhode, **Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)**, Kommentar, 17. Nachlieferung, Stand: Juni 2013, 306 Seiten, 38,70 EUR, Gesamtwerk: 970 Seiten, 86,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 63. Aktualisierung, Stand: Mai 2013, Loseblattwerk, Ordner, 107,99 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 64. Aktualisierung, Stand: Juli 2013, Loseblattwerk, Ordner, 101,99 EUR. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgroupe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 6/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Scheurer, „Whistleblowing“ unter besonderer Berücksichtigung der Aufgabenwahrnehmung öffentlicher Arbeitnehmer

Krasney, Vorsicht bei der Sprungrevision

Grunefeld, Wirkungen von Reformmaßnahmen aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2011 in der Beamtenversorgung — ein vergleichender Bericht.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 590

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hühthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 7/2013 enthält u. a. folgende Beiträge:

Achilles/Belzner, Einige offene Fragen zu tariflichen Ausschussfristen
Conze, Zum Erholungsurlaub für Beamte und Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes — eine vergleichende Betrachtung.

— Nds. MBl. Nr. 30/2013 S. 591

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe

nur **€ 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD

nur **€ 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG